

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1550/2023

Abteilung: Stadtentwicklung und Stadtplanung **Bearbeiter/in:** Frau Zimmermann

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei **Produkt:**
Investitionskosten: nein ja **Betrag:**
Drittmittel: nein ja **Betrag:**
Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja **Betrag:**
Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja **Fundstelle:**

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion	12.07.2023	öffentlich	Information
Stadtrat	20.07.2023	öffentlich	Information

Betreff: Information zur Fortschreibung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft – Speyer, Römerberg, Dudenhofen (2009)

1. Planungsanlass

Mit Vorlage 1137/2022 wurde die Verwaltung durch Beschluss beauftragt eine Windpotentialstudie in Auftrag zu geben sowie den „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft“ aus dem Jahr 2009 zu prüfen sowie ggf. zu ändern und im Zuge dessen die vertraglichen Vereinbarungen nach § 204 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit den Vertragspartnern VG Römerberg-Dudenhofen anzupassen oder aufzuheben.

Das Konzept wurde seitens der SWS beauftragt und wird derzeit finalisiert. Den Anlagen können Karten aus der Analyse sowie die erhobenen Potentialflächen entnommen werden (Anlage 1).

Seit der Vorlage im Juli 2022 haben sich die gesetzlichen Vorgaben seitens des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz geändert, darüber soll im Folgenden informiert sowie der aktuelle Sachstand und die geplante Vorgehensweise erläutert werden.

2. Rechtslage

2.1 Bund

Aufgrund des „Wind-an-Land-Gesetzes“ (WindBG), welches am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, sollen vermehrt Flächen in den Ländern und somit auch in den Kommunen und Städten ausgewiesen werden. Somit soll der Ausbau von Windenergie erhöht und beschleunigt werden¹. Das Gesetz gibt insbesondere vor, wie viel Prozent der Fläche (Flächenbeiwert) von den einzelnen Bundesländern für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollen, im Sinne der Flächenausweisung.

¹ Vgl. [BMWSB - Startseite - Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land \(sog. Wind-an-Land-Gesetz\) \(bund.de\)](#)

Der Flächenbeiwert ist für die einzelnen Bundesländer festgelegt worden und beim Bund nachzuweisen, die Länder können es jedoch auf die regionale oder kommunale Ebene delegieren. Es handelt es sich bei dem Nachweis um ein zweistufiges Verfahren. Rheinland-Pfalz soll bis Dezember 2027 1,4 % und bis Dezember 2032 2,2 % seiner Fläche für die Windenergie zur Verfügung stellen.

Zudem wurde parallel zum WindBG das BauGB insb. um § 245 e sowie § 249 BauGB in Bezug auf die Windenergie ergänzt. Diese Änderung trat ebenfalls am 01.02.2023 in Kraft.

Bei § 245 e BauGB handelt es sich um eine Überleitungsvorschrift. Das heißt, es werden zeitliche Vorgaben gemacht bis wann unterschiedliche Ziele einzuhalten sind bzw. aktuell geltende Regelungen auslaufen und was passiert, wenn dies nicht eingehalten wird. Hierin wird Bezug auf die Flächenziele des WindBG genommen.

Bei § 249 BauGB handelt es sich um Sonderregelungen sowie Konkretisierungen in Bezug auf die Ausweisung von Windenergieanlagen (WEA). Auf Grundlage von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB können Konzentrationszonen noch bis 2024 neu ausgewiesen werden und finden maximal bis 31.12.2027 Anwendung. Das heißt, dass Ausschluss bzw. in der Umkehr Konzentrationszonen spätestens ab 2028 für WEA nicht mehr möglich sein werden.

In diesem Zuge ist eine weitere entscheidende Änderung, dass Windkraftanlagen seit der Änderung des BauGB gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich und nicht mehr als sonstige, wie bisher gem. § 35 Abs. 2 BauGB gelten. Sind sie im Außenbereich geplant, ist die Hürde für eine positive baurechtliche Beurteilung deutlich geringer und entspricht das Vorhaben dem BImSchG, sind sie in der Regel zulässig.

Weitere Änderungen gibt es ab 01.02.2023 zusätzlich im EEG sowie im ROG, um Vereinfachungen in Bezug auf den Artenschutz zu ermöglichen sowie eine Erfassung der Flächen und Nachweis der Flächenbeiwerte in einem bundesweiten GIS-System. Somit ergeben sich auch Änderungen im BNatSchG, um den Vereinfachungen bzgl. des Artenschutzes nachzukommen.

2.2 Land

Die Inhalte der 4. Fortschreibung des Landesentwicklungsplans IV des Kapitels „Erneuerbare Energien“ wurden im Januar 2023 beschlossen.

Hierbei ist für die Stadt Speyer von Belang, dass verringerte Abstände zu Siedlungsflächen zum Tragen kommen, das Konzentrationsgebot von mehreren Anlagen nicht weiter ein Ziel ist, sondern zu einem Grundsatz herabgestuft wurde und Inhalt der Abwägung ist.

2.3 Regionalplanung

Der Einheitliche Teilregionalplan Rhein-Neckar wurde 2021 rechtskräftig geändert. Hierbei handelt es sich um eine Teiländerung, welche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Windenergie ausweist. In der Gemarkung Speyer wurden seitens der Regionalplanung keine Flächen ausgewiesen für WEA. Innerhalb der Speyerer Rheinniederungen befindet sich Ausschlussflächen für WEA (Definition LEP IV, III Änderung).

Im Juli 2022 wurde der Aufstellungsbeschluss für den „Teilregionalplan Erneuerbare Energien – Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik“ seitens des Verbandes der Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) beschlossen. Im März 2023 wurde beschlossen, dass die Themen Windkraft sowie Photovoltaik künftig voneinander entkoppelt behandelt werden. Ebenfalls im März 2023 wurde durch den MRN die Methodik zur Erhebung der Potentialflächen für WEA beschlossen, woraus sich neue Abstände bspw. in konkreten Bezug für Speyer 600 m Abstand zwischen WEA zum Rinkenbergerhof, anstelle

von bisher 500 m, ergeben. Der MRN will mit den vorgegebenen Kriterien eine Flächenkulisse zur Ausweisung von WEA erarbeiten.

Aus der Vorlage von März 2023 ergibt sich auch, dass nach aktuellem Stand der Nachweis des Flächenbeiwertes von 1,4 % 2027 und 2,2 % 2032 für Rheinland-Pfalz durch die regionale Ebene erfolgen soll. Die Beschlussfassung zur Offenlage des Entwurfs der Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie ist für Dezember 2023 vorgesehen.

2.4 Stadt Speyer

Derzeit besteht in der Gemarkung Speyer eine Negativausweisung für Windenergieflächen. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kommt hier zum Tragen, da mit der VG Römerberg-Dudenhofen eine interkommunale Vereinbarung gem. § 204 BauGB getroffen wurde und eine Fläche in Römerberg zur Ausweisung von Windenergie herangezogen wird und somit ein Ausschluss in Speyer gewährleistet werden konnte. Siehe hierzu auch Vorlage-Nummer 1137/2022.

Das heißt, dass derzeit in Speyer keine WEA errichtet werden dürfen. Dieser Vertrag hat aktuell noch Bestand, spätestens mit Ablauf des Jahres 2027 können Ausschlusszonen aufbauend auf § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht mehr herangezogen werden.

Eine vorzeitige Aufhebung des Vertrages sowie der derzeitigen Ausweisung ist denkbar und ggf. sogar notwendig bei einer neuen Flächenausweisung.

3. Aktueller Stand und weiteres Vorgehen

3.1 Potentialflächen für Windkraft in der Stadt Speyer

Die technischen Fortschritte und höheren Anlagen haben, in Bezug auf die Ergiebigkeit von Windkraft zur Gewinnung von Energie, seit der Erstellung des Konzepts im Jahr 2006/2007 gemeinsam mit VG Römerberg-Dudenhofen, deutliche Änderungen für mögliche Standorte in Speyer ergeben.

In der Windkraftpotentialanalyse für die Stadt Speyer, welche derzeit noch in Bearbeitung vom Planungsbüro PISKE ist, ergeben sich grundsätzlich zwei Potentialflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen (s. Abb. 1 und 2).

Die potentiellen Flächen zur Errichtung von Windkraft ergeben sich nicht zuletzt aufgrund der Lage des Flugplatzes eher im nördlichen Bereich der Gemarkung Speyers. Weitere Punkte, wie der Verlauf von Leitungstrassen, naturschutzfachliche Aspekte und geplante, wie bestehende Siedlungen, wurden ebenfalls betrachtet und geben somit Aufschluss über Potentialflächen (s. Anlagen 2).

Der Stadtwald stellt grundsätzlich kein konkretes Hindernis für die Errichtung von WEA dar, hier können Einzelfallprüfungen bzw. tiefere insb. artenschutzrechtliche Untersuchungen evtl. weiteren Aufschluss bieten. Es sind nach Fertigstellung der Analyse noch weitere Gutachten notwendig, welche die Eignung der Flächen vertiefen bspw. bei der Betrachtung der Windhöflichkeit sowie artenschutzfachliche Prüfungen.

3.1.1 Potentialfläche 1 (Abb. 1)

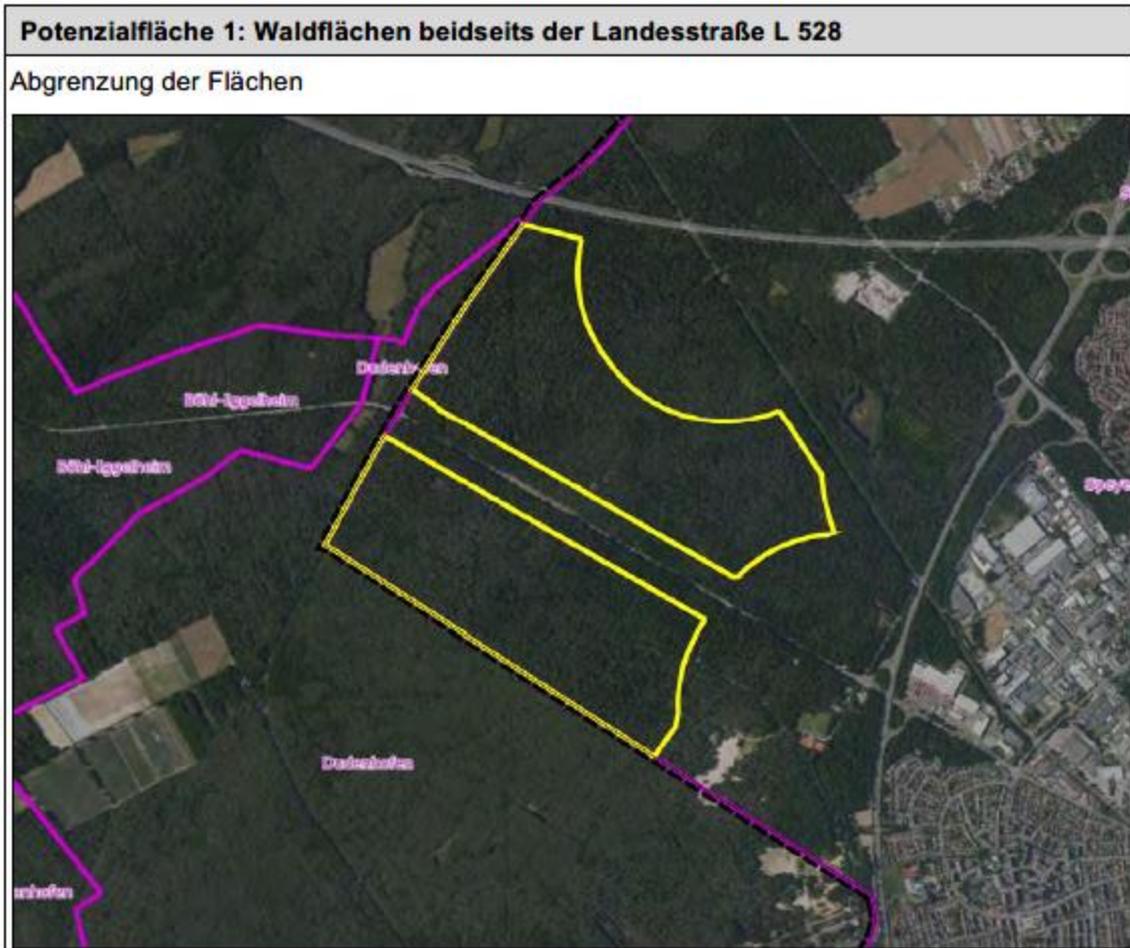


Abb. 1: Luftbild Potentialfläche 1, Auszug aus Windenergienutzung in der Stadt Speyer – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen, Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen am Rhein, Stand Juni 2023

Die Potentialfläche 1 setzt sich aus insgesamt zwei Flächen zusammen, welche in einem räumlich konkreten Zusammenhang stehen und somit als eine Fläche betrachtet werden können. Zwischen ihnen verläuft die Iggelheimer Straße (L 528), daher ergeben sich zwei Teilflächen.

Für diese Potentialfläche sollte aus Sicht der Verwaltung und des Gutachters auf eine Ausweisung verzichtet werden, da diese ausschließlich Fläche des Stadtwaldes beanspruchen.

- Die Flächen liegen innerhalb des Bewirtschaftungsplans zum VSG „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen zwischen Geinsheim und Hanhofen“
- sowie den FFH-Gebieten „Speyerer Wald und Haßlocher Wald und Schifferstadter Wiesen“ und „Modenbachniederung“.
- Weiterhin sind Waldflächen 1:1 auszugleichen, was aufgrund der geringen Gemarkungsgröße der Stadt Speyer nicht ohne weiteres umzusetzen wäre.
 - o Zudem müssen für einen Ausgleich der Waldfläche wiederum andere Nutzungen weichen.
- Der Stadtwald dient als Erholungsfläche für die Stadtgesellschaft und die Biodiversität ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil einer künftig folgenden Abwägung.

- Die Errichtung von WEA hat einen erheblichen Anteil an Neuerschließung zur Folge,
 - o was zum einen im konkreten Zusammenhang mit der Neuerrichtung solcher Anlagen
 - o und mit der Größe der einzelnen Bestandteile der baulichen Anlagen steht.
 - o Hinzukommt, dass auch eine dauerhafte Infrastruktur zu schaffen ist, damit die Energie zum Abnehmer geleitet und die Instandhaltung der Anlagen gesichert werden kann.

Somit sollte nach erster Einschätzung, auch wenn keine grundlegenden genehmigungsrechtlichen Hürden erkennbar sind, auf eine Ausweisung der Fläche als Standort für Windenergieanlagen verzichtet werden.

3.1.2 Potentialfläche 2 (Abb. 2)

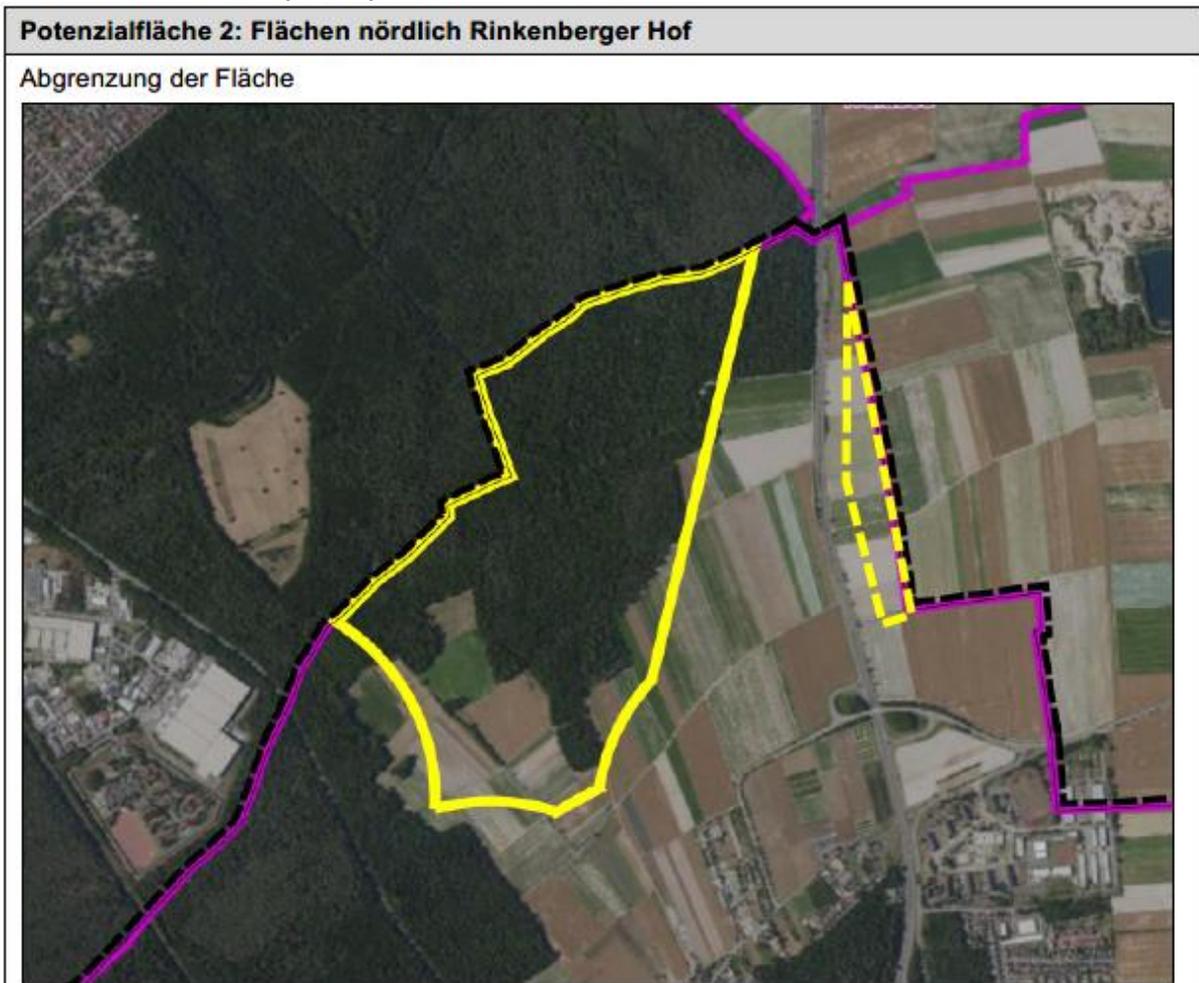


Abb. 2: Luftbild Potentialfläche 2, Auszug aus Windenergienutzung in der Stadt Speyer – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen, Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen am Rhein, Juni 2023

Hinsichtlich erster Betrachtungen und Annahmen sowie die Einschätzung des Gutachters eignet sich ein Teilbereich der nördlichsten Fläche, welche an Otterstadt und Schifferstadt grenzt, am besten für die Errichtung von WEA (s. Abb. 2).

Gründe hierfür sind die Folgenden:

- In dieser Fläche liegen Waldrandzonen sowie landwirtschaftliche Flächen.
- Bei einer Ausweisung einer Fläche für WEA sollte ein größtmöglicher Schutz der Waldfläche im Vordergrund stehen.
- Ggf. können die einzelnen Anlagen so platziert werden, dass kein/ein sehr geringer Eingriff in den Wald notwendig ist.
- Bedeutsame Blickbeziehungen sind nicht betroffen.
- Generell wird noch auf den Rinckenbergerhof hingewiesen. Dieser ist als Splittersiedlung einzustufen. Die notwendigen Abstände von 600 m werden eingehalten.

Mit Ausweisung der gesamten Fläche könnte nach jetzigem Stand eine Ausweisung von ca. 2,3 % der Gemarkungsfläche erreicht werden. So könnte die Stadt Speyer einen entsprechenden Beitrag zur Erreichung des Flächenbeiwertes für das gesamte Bundesland Rheinland-Pfalz beisteuern und substantiellen Raum für WEA schaffen.

Anzumerken ist auch die gestrichelte Fläche im östlichen Bereich (Abb. 2), diese grenzt direkt an Otterstadter Gemarkung an. Bzgl. einer einzelnen Ausweisung für Windenergie ist dieser Bereich nicht ausreichend groß genug für die Stadt Speyer aufgrund der geringen Größe sowie der im verhältnismäßig erforderlichen Erschließung. Es ist nicht davon auszugehen, dass dieser Bereich substantiellen Raum für die Windenergie darstellt. Auch wird im LEP IV weiterhin der Grundsatz verfolgt für mindestens 3 Windränder Flächen auszuweisen. Jedoch mit Hinblick auf eine gemeinsame Flächenentwicklung mit Otterstadt, wird diese Fläche seitens der Verwaltung als Potential in Betracht gezogen, da diese Fläche eine Weiterführung des ermittelten Potentials in Otterstadt ist (Abb. 3). In einem ersten Gespräch mit einem Vertreter von der Ortsgemeinde Otterstadt wurde für eine gemeinsame Entwicklung dieser Fläche ebenfalls ein positives Interesse signalisiert.

3.1.3 Weiteres Vorgehen zur Abwägung über die Abgrenzung der zwei ermittelten Potentialflächen

Die vorangegangenen Abwägungspunkte werden in den weiteren Schritten geprüft und gegeneinandergestellt. Weiterhin sind die Eigentümerstrukturen von Belang und auch wie viele WEA in etwa auf die Flächen gestellt werden könnten.

Diese Punkte sowie weitere Aspekte, die derzeit noch nicht abschließend vorliegen, werden in einem Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans im Rahmen einer Abwägung gegenübergestellt.

Somit kann ein erster Vorschlag erarbeitet werden, welche Flächen für die Windenergie seitens der Stadt Speyer ausgewiesen werden sollen.

3.2 Umliegende Gemeinden und Städte

Die Verwaltung hat bereits auf Planungsebene ein erstes gemeinsames Gespräch mit der Ortsge-
meinde Otterstadt, der Stadt Schifferstadt sowie der VG Rheinauen geführt.

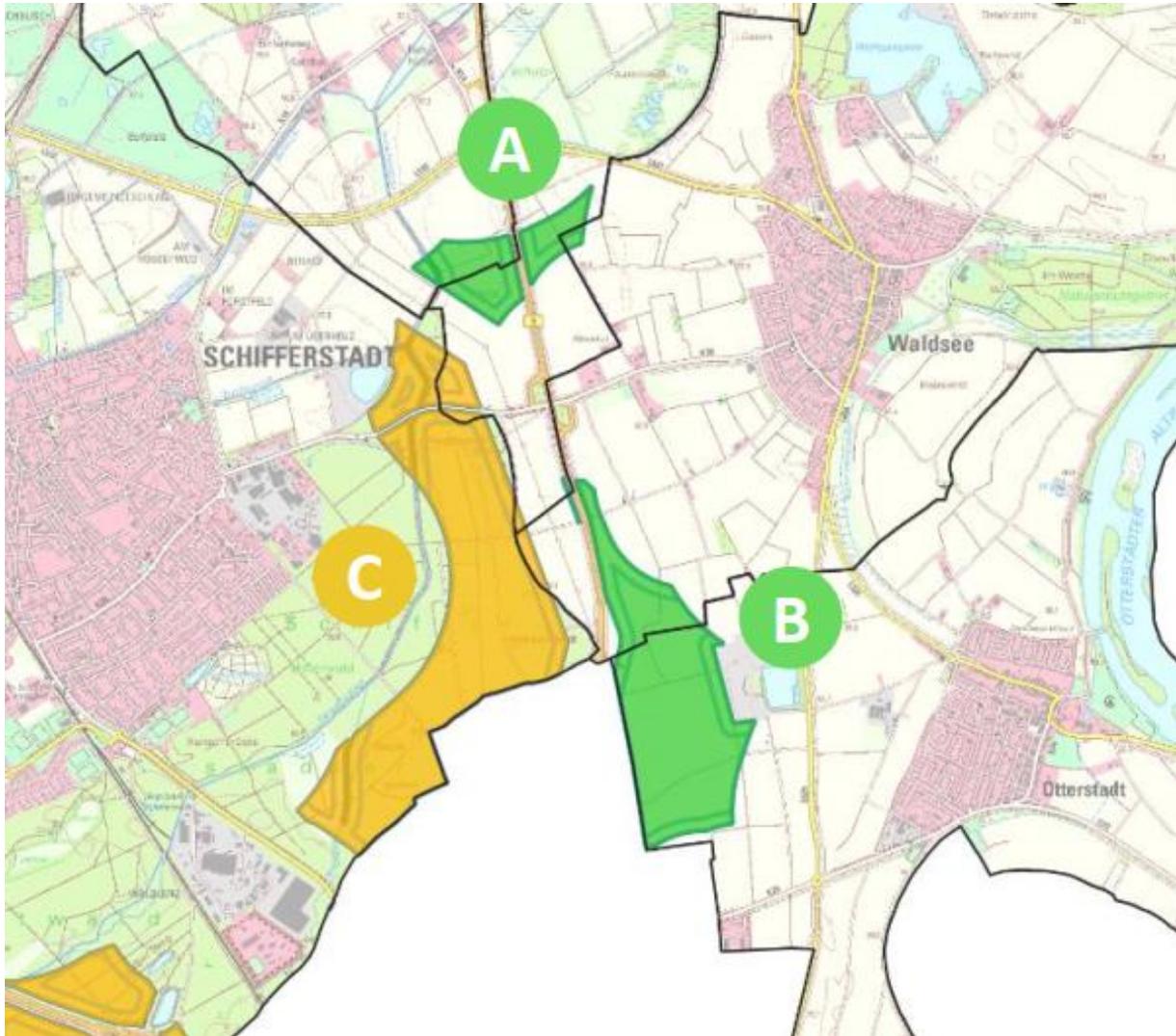


Abb. 3: In Betracht gezogene Fläche in Schifferstadt (C), Otterstadt (B) und Waldsee (A), Darstellung Auszug aus der „Windpotentialstudie – Schifferstadt, Limburgerhof, VG Rheinauen“, FIRU mbH, Kaiserslautern, 26.04.2023.

Es liegt eine gemeinsame Analyse von dem Planungsbüro FIRU für die nördlich von Speyer gelegenen Gemarkungen vor. Der inhaltliche Aufbau ist vergleichbar mit der aktuellen Analyse der Stadt Speyer. Diese Analyse stellt ebenfalls Potentiale nördlich von Speyer auf Schifferstadter sowie Otterstadter Gemarkung fest. Diese sind sozusagen als Erweiterung des Speyerer Potentials zu verstehen (siehe Abb. 3). Inwiefern und zu welchem konkreten Anteil die Flächen tatsächlich von den Städten und Gemeinden zur Ausweisung von WEA in Betracht gezogen werden, ist auch hier noch nicht abschließend erarbeitet. Es handelt sich lediglich um eine erste Potentialanalyse in obenstehender Abbildung. Die dargestellten Flächen wurden noch nicht abschließend in den einzelnen Gremien beraten bzw. beschlossen.

Das Ergebnis des Gespräches war, dass ein gemeinsames Erarbeiten, bestenfalls mit abgestimmter Zeitschiene, angestrebt wird und ein Letter of Intent zwischen den drei Parteien hierbei zielführend sein könnte. Somit könnten bei Bedarf gemeinsame Beauftragungen von Planungsbüros oder Gutachten erfolgen und im Vorfeld die jeweiligen Belange bereits abgewogen werden. Ein gemeinsamer Flächennutzungsplan auf Basis von § 204 BauGB wird seitens der Verwaltung nicht als notwendig erachtet. Konkrete Abstimmungen wurden hierbei jedoch noch nicht getroffen. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass aufgrund der konkreten räumlichen Nähe der Flächen zueinander auch ein Synergieeffekt beim Bau sowie anschließenden Betrieb der WEA erwartet werden kann.

4. Zusammenfassung

Nach Fertigstellung der Windenergieflächenpotentialanalyse soll diese als Grundlage für die Neuaufrstellung des Teilflächennutzungsplans Windkraft dienen. Ein Aufstellungsbeschluss ist im Anschluss an die Sommerpause vorgesehen. Eine Festlegung in Bezug auf die Flächenausweisung auf Grundlage der Potentialanalyse im Flächennutzungsplan wird frühestens im September in Zusammenhang mit den Beschlüssen vorgestellt. Die ersten grundsätzlichen Überlegungen und Kriterien hierzu können bereits heute Pkt. 3. entnommen werden.

Nach Einholung des Beschlusses zur Neuaufrstellung des Teilflächennutzungsplans werden weitere Gutachten beauftragt sowie die entsprechenden Verfahrensschritte eingeleitet. Es wird eine gemeinsame Zeitschiene mit den nördlich angrenzenden Gemeinden angestrebt sowie eine nahe Abstimmung mit der regionalen Ebene.

Die Verwaltung in Abstimmung mit den Stadtwerken Speyer streben generell an eigene Flächen insb. zur Selbstversorgung mit Windenergie auszuweisen, um somit die Energiegewende mitzugestalten sowie die städtische Autonomie der Flächenausweisung zu stärken. Wichtig ist seitens der Verwaltung in diesem Zusammenhang auch eine positive sowie transparente Steuerung, welche mit einer Neuaufrstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windkraft gewährleistet werden kann.

Anlagen:

Anlage 1: Potentialflächen, Windenergienutzung in der Stadt Speyer – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen, Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen am Rhein, Juni 2023

Anlage 2: Überlagerung aller Ausschlussflächen für Windenergieanlagen, Windenergienutzung in der Stadt Speyer – Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen, Planungsbüro PISKE, Ludwigshafen am Rhein, Juni 2023

Hinweis:

Die Anlagen zu diesem Tagesordnungspunkt (öffentlich) finden Sie in unserem Bürgerinformationssystem (<https://buergerinfo2.speyer.de>); Vorlagen im nicht öffentlichen Teil sind im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo2.speyer.de>) hinterlegt, für das jedoch ein individueller Login erforderlich ist.